

VISCHER

Kreativität und KI.

Wie das Urheberrecht dem Wandel begegnen kann

David Rosenthal, VISCHER AG
23. Oktober 2025

Amend Swiss Copyright Law To Protect Against "AI Misuse"?

How supporters see it



How some others see it



Reaktionen auf
die Motion Gössi

Problem Nr. 1: KI, die von Dritten lernt

• Inhalte Dritter werden für das Training von KI verwendet

- Bei öffentlichen Inhalten nach heutigem Recht grundsätzlich zulässig, sofern keine Werke im Output ("Memorisierung")
- Relevante Nutzung? Verfallsensformel? Innerer Abstand? Wissenschaftsschranke? Betrieblicher Eigengebrauch?
- EU-Urheberrecht strenger: "Text & Data-Mining"-Schranke greift, aber bei kommerzieller Nutzung nur wo kein "Opt-out" vorliegt

• Die dazu diskutierten Folgen

- Modell-Anbieter betreiben Wertschöpfung mit fremden Werken ohne zu zahlen (jedoch tragen einzelne Inhalte nur minimal bei)
- Substitution menschlicher Urheber durch KI in (grossem?) Stil
- Missbrauch oder einfach sich verändernde Märkte?



vischerlnk.com/3WTLjlz

Besteht hier ein
gesetzgeberischer
Handlungsbedarf?
Welcher?

Problem Nr. 2: Agents statt Eyeballs

Die letzten
30 Jahre

Google itself has changed. While ten years ago they presented a list of links and said that success was getting you off their site as quickly as possible, today they've added an answer box and more recently AI Overviews which answer users' questions without them having to leave Google.com. With the answer box, researchers have found that [75 percent](#) of mobile queries were answered without users leaving Google. With the more recent launch of AI Overviews it's even higher.

<https://blog.cloudflare.com/content-independence-day-no-ai-crawl-without-compensation/>

Die
Zukunft?
"Google
Zero"

Darf ich meine
Website nur
Menschen
vorbehalten?

Es wird keine KI
trainiert, sondern
Inhalte von der KI
"nur" für eine
einzelne Anfrage
ausgewertet (sog.
RAG oder "Retrieval
Augmented
Generation")

Perplexity

Google

"Opt-out" und "Opt-in"

- **"Opt-out" durch Website-Betreiber** (faktisch)
 - "robots.txt" gibt es seit 30 Jahren, wird vom Crawler freiwillig abgerufen und sagt ihm, ob er die Website abarbeiten darf
 - Individuelle Metatags/Signale z.B. von Google zur gezielteren Steuerung der Crawler (z.B. Differenzierung Search/AI/Archiv)
- **"Opt-out" durch Rechteinhaber** (rechtlich)
 - z.B. bei erweiterter Kollektivlizenz (URG) und kommerziellen Anwendungen unter der Text- & Data-Mining-Schranke (EU)
- **"Opt-in" durch Website-Betreiber** (faktisch/vertraglich)
 - Paywalls (mehr oder weniger durchlässig)
 - Netzsperrern (z.B. Cloudflare: vischerlnk.com/4qjk7K2)

Sie wirken nur bezüglich der Werkexemplare auf dieser Website

Ermöglicht die Verhandlung von individuellen Lizenzbedingungen

Wer muss was erklären?
Nach welchem Standard?
Maschinenlesbar?
Verzeichnis? Bei wem?

Gedanken zu den Regulierungsvorschlägen

- **Art. 10 URG:** Recht, geschützte Werke für KI zu verwenden
 - Anknüpfung an konturlosen Begriff sowie Zweck statt Handlung?
 - Was ist gemeint? Training? Verarbeitung durch KI ("DeepL")?
- **Variante 1:** Schrankenbestimmung mit Opt-out versehen
 - Nachbildung der EU-TDM-Schranke für kommerzielle Use Cases?
 - Wie wird das *rechtliche* Opt-out *technisch* erfasst?
 - Sie löst Problem Nr. 2 nicht (andere Schranke wäre anzupassen)
- **Variante 2:** Kollektive Rechteverwertung mit Opt-out
 - Welcher Anreiz besteht, wenn Schrankenbestimmungen nicht ebenso angepasst werden ("Angebot ohne Nachfrage")?
 - Sie löst Problem Nr. 2 nicht (höchstens bei Zwangsabgabe)

Gedanken zu den Regulierungsvorschlägen

- **Abgeltung:** Zugunsten jener, die kein Opt-out vornehmen
 - Tarif nach welchen Kriterien? Resultiert ein zu vernachlässigender Beitrag zum Training auch zu vernachlässigbaren Entgelten?
 - Aufwand zur Verwaltung der Werke und Ansprüche? Lösung durch Zulassungskriterien der berechtigten Rechteinhaber?
 - Internationale Koordination? Standard?
- **Andere Varianten**
 - Einschränkung der Schrankenbestimmungen bzw. Anpassung der Zurechenbarkeitsregeln zur Lösung von Problem Nr. 2?
 - Umsatzabhängige Abgabe seitens der Anbieter?
 - Transaktionsabhängige Abgabe seitens der Nutzer?
 - Zusätzliches Leistungsschutzrecht für Medien?



Wer ist urheberrechtlich für den KI-Agenten verantwortlich – der Provider, der ihn bereitstellt, oder der Kunde, der ihn auf die Suche nach Inhalten im Internet schickt?

Vgl. BGE 140 III 616

VISCHER

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

david.rosenthal@vischer.com

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

www.vischer.com

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Esplanade Pont-Rouge 9C
Postfach
1200 Genf 26, Schweiz
T +41 58 211 35 00

Detaillierter Hintergrundbericht:



<https://vischerlnk.com/45Hkaag>

Mehr zum Thema:
vischer.com/ki